

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 583/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Mai 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1970 hin durch

Bundesrichter	S o n n e n b e r g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	P e t e r s e n ,	
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,	
Bundessozialrichter	L a u e r	und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. Mai 1969 wird zurückgewie-
sen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, ein praktischer Arzt, konnte wegen stationärer Behandlung schädigungsbedingter Gesundheitstörungen und anschließender Arbeitsunfähigkeit seine Praxis in der Zeit vom 27. November 1964 bis 31. März 1965 nicht ausüben. Die Praxis wurde von Vertretern fortgeführt, denen der Kläger etwa 10.000 DM zahlte. Der Kläger erhielt einen Einkommensausgleich (nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) von 2041,32 DM.

Den Antrag des Klägers, ihm neben dem Einkommensausgleich eine Beihilfe zu gewähren, lehnte die Versorgungsbehörde ab, weil auch während der Abwesenheit des Klägers von seiner ärztlichen Praxis die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen nicht überschritten hätten; nach Zahlung des Einkommensausgleichs bestünden gegenüber dem Vorjahr nur geringe Mindereinnahmen; die Vertreterkosten seien bereits bei der Berechnung des Einkommensausgleichs berücksichtigt worden, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Klägers im Sinne des § 17 a BVG liege nicht vor (Bescheid vom 9. September 1965, Widerspruchsbescheid vom 8. November 1965, weiterer Bescheid vom 5. Juli 1966).

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, durch die Mindereinnahmen aus der ärztlichen Praxis und die Unkosten für die Vertreterbestellung sei eine Einkommensminderung von 12.742 DM, also eine Minderung von 1/4 bis 1/3 seines Jahreseinkommens eingetreten. Der Einkommensverlust sei damit so groß gewesen, daß die Erfüllung der auf ein volles Jahreseinkommen abgestellten Verpflichtung gegenüber seinen Angehörigen gefährdet gewesen sei. Dies rechtfertige die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage im Sinne des § 17 a BVG.

-3-



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Marburg hat durch Urteil vom 26. Januar 1967 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, dem Kläger gemäß § 17 a BVG eine Beihilfe in angemessener Höhe zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 28. Mai 1969 das Urteil des SG Marburg aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, dem Kläger stehe keine Beihilfe nach § 17 a BVG zu. Die Beihilfe nach § 17 a BVG diene anderen Zwecken als der nach § 17 BVG zu gewährende Einkommensausgleich, der das entgehende Einkommen ersetzen solle. Mit der Beihilferegelung sollten wirtschaftliche Einbußen erfaßt werden, die nicht unter den Begriff des Einkommensverlustes fielen. Hierzu gehörten die Fälle, in denen der Beschädigte während der Heilbehandlung bzw. Arbeitsunfähigkeit einen Verlust in dem Sinne erleide, daß die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen überstiegen. Der Kläger habe zwar während seiner Arbeitsunfähigkeit infolge Mindereinnahmen aus der Praxis und Zahlung der Vertretervergütungen eine Einkommensminderung (12.742,30 DM) gehabt, dennoch habe er auch in dieser Zeit einen nicht unerheblichen Gewinn aus seiner Arztpraxis gezogen (28.764,84 DM). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage im Sinne des § 17 a BVG liege deshalb nicht vor.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

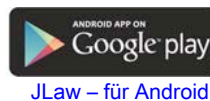
Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht Revision ein.
Er beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 28. Mai 1969 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Marburg vom 26. Januar 1967 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger rügte, das LSG habe die Vorschrift des § 17 a BVG verletzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage müsse auch angenommen werden, wenn die Arztpraxis durch einen Vertreter durchgeführt werde und der dadurch bedingte Einkommensverlust so groß sei, daß er die Erfüllung privater Verpflichtungen gefährde.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; sie ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Beklagte dem Kläger zu Recht eine Beihilfe nach § 17 a BVG versagt hat.

Das LSG hat zwar in seinem Urteil (mit dem Hinweis auf § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG) ausgeführt, der Beklagte habe (mit der Ablehnung der "Kann-Leistung" nach § 17 a BVG) die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens nicht überschritten. Die Urteilsgründe lassen jedoch erkennen, daß es - ebenso wie der Beklagte - die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen, an die das Gesetz in § 17 a BVG die Gewährung einer Beihilfe knüpft, als nicht erfüllt angesehen hat. Das LSG hat den unbestimmten Rechtsbegriff "erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage" - zutreffend - uneingeschränkt nachgeprüft (vgl. auch Urt. des erkennenden Senats vom 12. 12. 1969, SozR Nr. 1 zu § 17 a BVG).

Das LSG ist hierbei zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, die Heilbehandlung des Klägers habe nicht zu einer "erheblichen Beeinträchtigung" der Erwerbsgrundlage im Sinne des § 17 a BVG geführt. Die Beihilferegelung des § 17 a BVG ist zwar eine Ergänzung des Einkommensausgleichs nach § 17 BVG. Sie



enthält aber besondere Voraussetzungen, die sich nicht allein auf den Einkommensverlust beschränken. Der Einkommensausgleich nach § 17 BVG ist darauf abgestellt, das durch Heilbehandlungsmaßnahmen entgehende Einkommen, den Einkommensverlust (entgangener Gewinn), zu ersetzen. Die Beihilfe nach § 17 a BVG dient, wie sich aus dem Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt, einem anderen Zweck. Sie soll wirtschaftliche Einbußen ausgleichen, die über einen Einkommensverlust, der nach § 17 BVG zu ersetzen ist, hinausgehen, nämlich "Einbußen, die sich auf die Erwerbsgrundlage ungünstig ausgewirkt haben" (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode 1961, BT 1831 S. 4). Es ist aber - worauf auch das LSG zutreffend hingewiesen hat - nicht etwa der Sinn dieser Vorschrift, an der grundsätzlichen Regelung etwas zu ändern, nach der ein Einkommensverlust nicht in jeder Höhe, sondern nur insoweit, als er die Arbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt, auszugleichen ist (§ 17 Abs. 7 BVG). Diese Regelung, die den Beschädigten mit höheren Einkommen zumutet, einen Teil ihres Einkommensverlustes selbst zu tragen, bzw. sich dagegen privatversicherungsrechtlich abzusichern, ist verfassungsrechtlich um so weniger zu beanstanden, als der Einkommensausgleich einen Bereich der gewährenden Staatstätigkeit regelt und dem Gesetzgeber in diesem Rahmen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zusteht. Der Umstand, daß ein Einkommensverlust (entgangener Gewinn) entstanden ist, der infolge der Höchstbetragsregelung nach § 17 Abs. 7 BVG nur zu einem Teil auszugleichen ist, rechtfertigt nicht schon die Gewährung einer Beihilfe nach § 17 a BVG, und zwar auch dann nicht, wenn der nicht ausgleichbare Teil der Einkommensminderung erheblich ist. Entscheidend für § 17 a BVG ist nicht, ob eine erhebliche Einkommensminderung vorliegt, sondern ob es (überhaupt) zu



- 6 -

einer Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage gekommen ist und ggf. ob diese erheblich ist. Als Erwerbsgrundlage des Klägers ist seine Arbeitskraft, also seine Kenntnisse und Fähigkeiten und seine Praxis mit dem Patientenstamm anzusehen. Erwerbsgrundlage ist die auf die Zukunft ausgerichtete Einkommensquelle (Urt. des BSG vom 12.12.1969, aaO). Eine Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage im Sinne des § 17 a BVG wäre daher im Falle des Klägers nur anzunehmen, wenn infolge der Heilmaßnahmen der Bestand seiner ärztlichen Praxis gefährdet worden wäre, etwa dadurch, daß den fortlaufenden Betriebsausgaben keine Einnahmen gegenüberstanden hätten oder daß die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen überstiegen hätten und möglicherweise auch dadurch, daß sein Patientenstamm verlorengegangen wäre. Für die Beihilfe nach § 17 a BVG ist deshalb nur von Bedeutung, ob die ärztliche Praxis des Klägers so beeinträchtigt wurde, daß, abgesehen von einem entgangenen Gewinn, auch durch die notwendigen Betriebsausgaben ein Verlust entstanden ist, d.h. ob "der Betrieb also während der betreffenden Zeit mit roten Zahlen gearbeitet hat". Dies war hier nicht der Fall.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die nicht mit Verfahrensrügen angegriffen und deshalb für das Revisionsgericht bindend geworden sind (§ 163 SGG), ist die ärztliche Praxis des Klägers während seiner Abwesenheit von Vertretern fortgeführt worden, hat der Kläger keinen Verlust in dem Sinne erlitten, daß die Betriebsausgaben die erwirtschafteten Betriebseinnahmen überstiegen haben, hat der Kläger auch in dieser Zeit aus seiner Praxis einen nicht unerheblichen Gewinn gezogen. Es ist auch weder dargelegt noch besteht ein Anhalt dafür, daß der Kläger nach Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit seine ärztliche Praxis nicht mehr in demselben Umfang wie früher als Einkommensquelle hat ausnutzen können. Unter diesen Umständen ist es nicht darauf angekommen, in welchem Verhältnis die vorübergehende Einkommensminderung zum Gesamtjahreseinkommen gestanden hat und in welchem Umfang sie die Erfüllung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

privater Verpflichtungen erschwert hat. Der Kläger hat zwar, wie das LSG zu Recht gefolgert hat, durch die Vergütung für die Vertreter in seiner ärztlichen Praxis vorübergehend eine spürbare Einkommenseinbuße hinnehmen müssen. Die "Grundlage", d.h. der Bestand seiner ärztlichen Praxis, also seine Einkommensquelle, ist jedoch dadurch nicht beeinträchtigt worden. Das LSG ist zu Recht den Ausführungen zur Auslegung des § 17 a BVG, insbesondere des Begriffs der "erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage", gefolgt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in seinen Richtlinien vom 27. Februar 1964 (BVB1. 1964 S. 34) und in den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 1 bis 3 zu § 17 a BVG niedergelegt hat. Diese Verlautbarungen stellen zwar nur die Rechtsauffassung des Beklagten dar; sie sind - wie auch das LSG nicht verkannt hat - für die Gerichte nicht bindend. Sie geben jedoch die Rechtslage zutreffend wieder.

Das LSG hat danach zutreffend entschieden. Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)